

theologie aktuell

Die Zeitschrift der THEOLOGISCHEN KURSE.

LEHRGANG THEOLOGIE
WISSEN KOMPAKT
ONLINE-MODULE
AKADEMIE am DOM

Mai 2023

Heft 04 / 38. Jg. 2022/23

im Fokus: Bedingungsloses Grundeinkommen

Inhalt

Editorial	Seite 03
im Fokus: Bedingungsloses Grundeinkommen. Eine menschenrechtsethische Betrachtung Peter G. KIRCHSCHLÄGER	Seite 04
KURS IN WIEN / FERNKURS Roland CERNY-WERNER im Gespräch	Seite 16
Verein der FREUNDE der THEOLOGISCHEN KURSE	Seite 18
Impressionen von der Studienreise Kaiserdomes im April 2024	Seite 19

Impressum: theologie aktuell. Die Zeitung der THEOLOGISCHEN KURSE.

Medieninhaber: Erzdiözese Wien & Österreichische Bischofskonferenz, 1010, Wollzeile 2;

Herausgeber: Wiener Theologische Kurse & Institut Fernkurs für theologische Bildung

f.d.I.v.: Mag. Erhard Lesacher; alle 1010, Stephansplatz 3/3 Tel.: +43 1 51552-3703, office@theologiskurse.at;

Grundlegende Richtung:

Informationsorgan für TeilnehmerInnen, AbsolventInnen und FREUNDE der THEOLOGISCHEN KURSE;

Fotos, wenn nicht anders angegeben: Benjamin Paul und privat; Druck: Gröbner Druck, Oberwart;

P.b.b. Verlagspostamt: 1010 Wien; Erscheinungsort Wien; MZ „theologie aktuell“, GZ 02Z033241 M



Editorial – Künstliche Intelligenz und die Zukunft der Arbeit



Liebe Leserin! Lieber Leser! Maschinen hatten im 19. Jahrhundert die Funktion, Arbeitsabläufe zu beschleunigen und die physische Arbeit zu erleichtern. Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz zielt darauf menschliche Arbeit zu ersetzen. Das hat massive Konsequenzen für jene Menschen, für die es keine bezahlte Arbeit mehr gibt. Sie mit sukzessive geringer werdendem Arbeitslosengeld zu „bestrafen“ und als Sozialhilfeempfänger*innen zu stigmatisieren, kann nicht die Lösung sein. Der Luzerner Sozialethiker Peter Kirchschläger plädiert im Fokus dieses Heftes für ein bedingungsloses Grundeinkommen, das allen ein Leben in Würde sowie die Teilnahme und Teilhabe an wirtschaftlicher Wertschöpfung ermöglicht. Eine solche Grundsicherung würde soziale Inklusion und im Gegenzug das Engagement für das Gemeinwohl fördern. Schon vor dem Siegeszug der Künstlichen Intelligenz konnten Generationen von Frauen ihren Selbstwert nicht aus bezahlter Erwerbsarbeit ziehen.

soziale Inklusion statt Ausgrenzung

Heute sind Männer und Frauen betroffen, denen ein bedingungsloses Grundeinkommen erlauben würde, auf eigenen Beinen zu stehen. Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit auch ohne bezahlte Arbeit ist ein echtes Zukunftsthema! Seine Chancen liegen in Innovation, Kreativität und nicht zuletzt in der Teilhabe an Bildung.

Ich freue mich, in der Beilage zu diesem Heft von theologie aktuell wieder das gesamte Jahresprogramm der THEOLOGISCHEN KURSE präsentieren zu können. Es reicht von den drei Formaten des Lehrgangs Theologie (Fernkurs, Präsenzkurs in Wien und Online-Kurs) über eine Fülle an Spezialkursen in ganz Österreich, Sprachkursen und Studienreisen bis zum innovativen Format der synchronen Online-Module – all das in der gewohnten Themenfülle. Die Spezialkurse in Wien sind kompakter geworden: Mit einem statt zwei Wochenenden können sie nun auch von außerhalb Wiens leichter besucht werden.

Programm 23 / 24

Für die AKADEMIE am DOM finden Sie im Gesamtfolder nur eine knappe Vorschau auf einzelne Veranstaltungen. Das komplette Programm des Wintersemesters erscheint Anfang Juli. Ich hoffe, unser Angebot findet wieder Ihr geschätztes Interesse!

„Theologie braucht Freunde.“ Unter diesem Motto unterstützt der Verein der FREUNDE der THEOLOGISCHEN KURSE unsere Arbeit. Genaueres dazu finden Sie auf Seite 18. Der beiliegende FREUNDE-Folder lädt ein, Mitglied zu werden. Falls Sie das schon sind, geben Sie ihn bitte weiter – so wie die Informationen über unser Angebot.

Herzlich,

Ihr Erhard Lesacher

Peter G. KIRCHSCHLÄGER, Luzern

Bedingungsloses Grundeinkommen

Eine menschenrechtsethische Betrachtung¹

I. Einleitung

Technologiebasierte Veränderungen, die mit Begriffen wie „Digitalisierung“, „Automatisierung“, „Robotisierung“, „Maschinisierung“ und „Einsatz von künstlicher Intelligenz und Superintelligenz“ umschrieben werden, stehen für eine zunehmende Präsenz von Maschinen im menschlichen Leben. Sowohl der berufliche Alltag als auch das Privatleben von Menschen werden gegenwärtig durch eine wachsende Interaktion mit Maschinen charakterisiert. Diese „digitale Transformation“ wirkt sich auch auf berufliche Aufgaben und auf bezahlte Arbeitsplätze aus. In der ethischen Auseinandersetzung mit diesem Wandel – insbesondere mit seinen Auswirkungen auf die Arbeitswelt – spielt auch die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens eine Rolle. Im Folgenden soll der Ansatz des bedingungslosen Grundeinkommens im Kontext der „digitalen Transformation“ aus einer menschenrechtsethischen Perspektive betrachtet werden, da beide – bedingungsloses Grundeinkommen sowie „digitale Transformation“ und ihre Folgen für



die Arbeitswelt – Bereiche der menschlichen Existenz tangieren, die Menschenrechtsrelevanz aufweisen. Dies geschieht, um Chancen und Risiken aus menschenrechtlicher Sicht frühzeitig zu erkennen, um für ihre Nutzung bzw. ihre Meisterung sorgfältig untermauerte, juristische Lösungen im Dienste der Menschenrechte anbieten zu können.

II. Digitalisiertes und robotisiertes Ende des Strebens nach Vollbeschäftigung

Die „digitale Transformation“ eröffnet neue Horizonte für innovative Geschäftsmodelle und Wirtschaftsformen, die zur Lösung von sozialen und ökologischen Problemen beitragen könnten. Diese Dynamik schafft neue Arbeitsplätze.²

Technologiebasierte Unterstützung in wirtschaftlichen Prozessen führt gleichzeitig zu Disruptionen³ sowie damit verbunden zu einer Entlastung des Menschen und zu neuen Freiräumen für andere Aufgaben. Es werden vermutlich mehr berufliche Auf-

gaben verschwinden als entstehen, was diese Transformation von bisherigen Innovationsschüben wesentlich unterscheidet.⁴ Denn im Unterschied zu bisherigen technologiebasierten Wandelepochen⁵ geht es bei der „digitalen Transformation“ erstens nicht darum, Menschen die Arbeit zu erleichtern, sondern den Menschen im Wertschöpfungsprozess durch selbstlernende

Maschinen übertreffen Menschen in verschiedenen Intelligenzbereichen

Systeme zu ersetzen (Z. B. zielen automatisierte Kassen in Lebensmittelgeschäften nicht darauf ab, die berufliche Aufgabe des Einkassierens für die Kassiererinnen und Kassierer zu erleichtern – wie dies damals beim Schritt vom Pflug zum Traktor in Bezug auf die Tätigkeit des Bauers der Fall war). Letztere charakterisiert zudem zweitens gerade, dass sie auf immer weniger bis keinen menschlichen Input angewiesen sind.⁶ Drittens umfasst die digitale Transformation alle beruflichen Aufgaben (z.B. Roboter-AnwältInnen, Roboter-RichterInnen etc.).⁶ Viertens erfährt die „digitale Transformation“ durch die Globalisierung eine Verstärkung, die wechselseitig erfolgt,⁸ was sich auch einzigartig dynamisierend auf die durch die „digitale Transformation“ verursachten Veränderungen der Arbeitswelt auswirkt.

Die Reduktion beruflicher Aufgaben für Menschen und damit verbunden von bezahlten Arbeitsplätzen erweist sich als eine Auswirkung der „digitalen Transformation“



und insbesondere des dabei vollzogenen Einsatzes von selbstlernenden Systemen, die grosse Herausforderungen in sich birgt – u.a. Abstraktion im Sinne einer Entfernung von den Menschen, ihrer Freiheit und von ihrem Gestaltungswillen sowie Unmittelbarkeit als Bezeichnung des Phänomens, dass Menschen in den Bann von Maschinen gezogen werden.⁹ Darüber hinaus setzt das Streben nach einer Perfektionierung des Menschen, zu dem sogenanntes „human enhancement“ in seinen verschiedenen Formen beiträgt, den Menschen insbesondere am Arbeitsplatz unter Druck.¹⁰ Schliesslich übertreffen Maschinen bereits heute Menschen in verschiedenen Intelligenzbereichen (z.B. Erinnerungsfähigkeit, Umgang mit hohen Datenmengen etc.). Es ist anzunehmen, dass weitere Intelligenzbereiche dazukommen werden. Durch „Superintelligenz“ wird der bereits durch selbstlernende Maschinen ausgelöste Effekt in Bezug auf berufliche Aufgaben und bezahlte Arbeitsplätze noch verstärkt.

III. Menschenrechte als ethischer Referenzrahmen

Warum erweist sich das digitalisierte Ende des Strebens nach Vollbeschäftigung aus menschenrechtsethischer Sicht als relevant? Dies lässt sich damit begründen, dass menschenrechtlich relevante Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz, die Menschen zum Überleben und zum Leben als Menschen – d.h. zu einem men-

schenwürdigen Leben – brauchen, betroffen und gefährdet sind.

Dieser Argumentationsschritt setzt voraus, dass diesbezüglich die Menschenrechte als ethischer Referenzrahmen gelten, der notwendigerweise zu beachten ist. Grundlage dieser Voraussetzung bildet die Legitimation dieses ethischen Referenzrahmens, die durch eine ethische Begründung der Menschenrechte gezeigt werden kann.

Das Prinzip der Verletzbarkeit kann als Basis einer ethischen Begründung der Menschenrechte dienen:¹¹ Der Mensch nimmt sich selbst in seiner eigenen Verletzbarkeit wahr – ein erstes Element des Prin-

Verletzbarkeit – Basis einer ethischen Begründung der Menschenrechte

zips der Verletzbarkeit. Der z.B. jetzt gesunde Mensch weiss, dass er morgen krank werden könnte. Es eröffnet sich dem Menschen, wenn seine eigene Verletzbarkeit für ihn präsent wird, ex negativo die „Erste-Person-Perspektive“¹². Diese umfasst die Wahrnehmung des Menschen, dass er zum einen als Ich Subjekt der Selbstwahrnehmung ist, die ihm einen Zugang zu seiner Verletzbarkeit bietet. Zum anderen erlebt er diese anthropologische Grundsituation der Verletzbarkeit als das Ich-Subjekt (d.h. als die erste Person Singular).

Dieser Bewusstwerdungsprozess über seine Verletzbarkeit und über seine „Erste-Person-Perspektive“ führt zu einer Verortung des Menschen in einem Selbstverhältnis und in einem Verhältnis zu allen ande-

ren Menschen. Im Zuge dieser Verortung wird ihm klar, dass er die Verletzbarkeit mit allen Menschen teilt.

Dies ermöglicht dem Menschen die Bewusstwerdung, dass er mit allen anderen Menschen nicht nur die Verletzbarkeit, sondern auch die je individuelle „Erste-Person-Perspektive“ auf die je eigene Verletzbarkeit und auf die Verletzbarkeit von allen anderen Menschen sowie das je individuelle „Selbstverhältnis“ teilt: Jeder Mensch ist jeweils Subjekt seines eigenen Lebens. Die „Erste-Person-Perspektive“ und das „Selbstverhältnis“ erkennt der Mensch so als Bedingungen der Möglichkeit eines Lebens als Mensch. Angesichts seiner Verletzbarkeit will der Mensch in erster Linie überleben und ein menschenwürdiges Leben führen. Überleben und menschenwürdiges Leben sollen dem Menschen nicht genommen werden dürfen. Beide müssen rechtlich durchsetzbar sein, um sich ihres Schutzes auch sicher sein zu können, und in verschiedenen Dimensionen gelten. Denn die Verletzbarkeit kann die rechtliche, die politische, die historische und die moralische Dimension erfassen. Für Überleben und menschenwürdiges Leben sollen wegen ihrer oben erwähnten höchstprioritären Bedeutung und aufgrund der Unberechenbarkeit der Verletzbarkeit keine Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Dieses Anliegen, überleben und menschenwürdig leben zu können, teilt der Mensch mit allen anderen Menschen in gleichem Masse. Denn dieses Anliegen

zeichnet sich nicht durch eine individuelle Note aus, auch wenn es sich dabei um ein je individuelles Anliegen handelt, das sich dem Individuum je in seiner „Erste-Person-Perspektive“ und seinem „Selbstverhältnis“ erschliesst.

Da sich der Mensch seiner Verletzbarkeit bewusst ist, gleichzeitig aber nicht weiss, ob und wann sich seine Verletzbarkeit bemerkbar macht oder sich in Verletzung wandelt, entfaltet sich sechstens die

Keine Bedingungen für Überleben und menschenwürdiges Leben

Bereitschaft, als für ihn vernünftigste und vorteilhafteste Lösung sich selbst und damit – aufgrund der diesbezüglichen Gleichheit aller Menschen – allen Menschen die „Erste-Person-Perspektive“ und das „Selbstverhältnis“ zuzugestehen. Dies bedeutet, sich und alle anderen Menschen aufgrund der sogar auch die „Erste-Person-Perspektive“ und das „Selbstverhältnis“ umfassenden Verletzbarkeit aller Menschen mit Rechten zu schützen, die allen Menschen zustehen – d.h. mit Menschenrechten. Dieser Schutz durch die Menschenrechte zielt darauf ab, zum einen eine Transformation von Verletzbarkeit zu einer konkreten Verletzung zu verhindern oder zum anderen im Falle einer eventuellen Transformation von Verletzbarkeit zu konkreten Verletzungen bzw. bei konkreten Verletzungen aktive Kompensation zu erfahren. Dabei sind sich die Menschen bewusst, dass dieser Schutz der Menschenrechte auch korre-

spondierende Pflichten umfasst, da es sich ja um keine exklusiven Rechte, sondern um Menschenrechte handelt, die allen Menschen zustehen.

Diese bisherigen Punkte zum Prinzip der Verletzbarkeit machen deutlich, dass die Verletzbarkeit an sich keine moralische Qualität aufweist, sondern dass das Prinzip der Verletzbarkeit mit der Verletzbarkeit, der „Erste-Person-Perspektive“ und dem „Selbstverhältnis“ als moralischem Anspruch normativ geladen ist. Es betrifft alle Menschen und unterscheidet sie von allen anderen Lebewesen. Wegen dieses Prinzips sprechen sich die Menschen gegenseitig Menschenrechte zu. Denn sie einigen sich darauf, mit Menschenrechten für sich selbst und für alle Menschen zum einen eine Transformation von Verletzbarkeit zu einer konkreten Verletzung zu verhindern oder zum anderen für alle Menschen im Falle konkreter Verletzungen eine aktive Kompensation vorzusehen. Es handelt sich dabei um eine Entscheidung der moralischen Gemeinschaft, dass sich die Menschen gegenseitig aufgrund des Prinzips der Verletzbarkeit Menschenrechte zusprechen und so alle Menschen zu Trägerinnen und Trägern von Menschenrechten machen. Demzufolge sind Menschen nicht Trägerinnen und Träger von Menschenrechten aufgrund ihrer Verletzbarkeit. Sie sind Trägerinnen und Träger von Menschenrechten, weil sie sich mit ihrer Verletzbarkeit und deren Relevanz auseinandersetzen, sich der „Erste-Person-Perspek-

tive“ und des „Selbstverhältnisses“ ihrer selbst und aller Menschen bewusst werden, diese als Bedingung der Möglichkeit eines Lebens als Mensch erkennen und die Verletzbarkeit aller Menschen wahrnehmen. Die Menschen etablieren wegen des Prinzips der Verletzbarkeit einen Schutz von Elementen und Bereichen der menschlichen Existenz mit spezifischen Menschenrechten. Das Prinzip der Verletzbarkeit

Menschenrechte: eine Entscheidung der moralischen Geeinschaft

stellt daher einen Anfangspunkt der Begründung von Menschenrechten an sich und von spezifischen Menschenrechten dar.

Angesichts des Prinzips der Verletzbarkeit ist es durchaus möglich, dass die Menschen neuen Leidens- und Unrechts-erfahrungen ausgesetzt sind, die aufgrund ihres bedrohlichen Charakters menschenrechtlichen Schutz notwendig machen. Diese Notwendigkeit kann eine Formulierung von Rechten hervorrufen, die über die bisherigen Menschenrechte hinausgehen. Das Prinzip der Verletzbarkeit kann zu Aktualisierungen und Präzisierungen des Menschenrechtsschutzes führen.

Diese bisherigen Punkte bilden den ersten Filterungsschritt des auf dem Prinzip der Verletzbarkeit basierenden Begründungsweges. Nicht alle Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz, sondern nur diejenigen, in denen der Mensch aufgrund des Prinzips der Verletzbarkeit sich und alle andere Menschen schützen will,

kommen für den Schutz durch die Menschenrechte in Frage.

Der zweite Filterungsschritt nimmt die bisherigen Überlegungen auf und präzisiert sie hinsichtlich der Schutzbereiche, auf die alle Menschen als Trägerinnen und Träger von Menschenrechten einen Anspruch besitzen. Denn der Konsens über den Schutz vor der Verletzbarkeit und ihren Folgen umfasst nicht alle möglichen Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz. Ausgangspunkt sind historische Unrechts- und Verletzungserfahrungen, denen der Mensch aufgrund des Prinzips der Verletzbarkeit des Menschen ausgeliefert ist bzw. sein könnte.

Jedoch gilt auch nicht allen historischen Unrechts- und Verletzungserfahrungen der Menschenrechtsschutz. Eine Auswahl von historischen Unrechtserfahrungen ist notwendig, die den Schutz der Menschenrechte verlangen. Dies wiederum bedingt Kriterien für diesen Auswahlprozess. Diese können aus der obigen Beschreibung des Menschen und der obigen Gewichtung gewonnen werden, da sich darin zeigt, wogegen sich der Mensch schützen will. Dies erlaubt es zu verstehen, welche Charakteristika dazu führen, dass eine historische Verletzungserfahrung den Menschenrechtsschutz braucht. Der Mensch will in erster Linie überleben und als Mensch leben (Fundamentalität). Denn der Mensch wird sich bewusst, dass die Verletzbarkeit sowohl sein Überleben und das Überleben aller anderen Menschen als auch sein Le-

ben als Mensch und das Leben als Mensch eines jeden Menschen betrifft (Universalität). Überleben und menschenwürdiges Leben sollen dem Menschen nicht genommen werden dürfen (Unveräusserlichkeit). Sie müssen rechtlich durchsetzbar sein (Justiziabilität) und in verschiedenen Dimensionen gelten (Multidimensionalität), denn die Verletzbarkeit kann die rechtliche, die

Neue Leidenserfahrung führen zu Präzisierungen des Menschenrechtsschutzes

politische, die historische und die moralische Dimension erfassen. Für Überleben und menschenwürdiges Leben sollen wegen ihrer oben erwähnten höchstprioritären Bedeutung und aufgrund der Unberechenbarkeit der Verletzbarkeit bzw. einer eventuellen Transformation von Verletzbarkeit zu Verletzung keine Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt werden müssen (kategorischer Charakter). Dieses Anliegen, überleben und menschenwürdig leben zu können, teilt der Mensch mit allen anderen Menschen in gleicher Masse (Egalität). Denn es zeichnet sich nicht durch eine individuelle Note aus, auch wenn es sich dem Individuum je in seiner „Erste-Person-Perspektive“ und seinem „Selbstverhältnis“ erschliesst (individuelle Geltung). Daher bestimmen die folgenden acht Kriterien die Auswahl derjenigen historischen Verletzungserfahrungen und Verletzbarkeiten, in denen alle Menschen den Schutz durch spezifische Menschenrechte erfahren sollen: Fundamentalität, Universalität, Unveräus-



serlichkeit, Justiziabilität, Multidimensionalität, kategorischer Charakter, Egalität und individuelle Geltung.

Der dritte Filterungsschritt umfasst die Anwendung der oben erwähnten acht Kriterien mit dem Ziel, die Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz zu identifizieren, die den Schutz der Menschenrechte benötigen. So gilt es zu zeigen, ob ein spezifisches Menschenrecht diese Kriterien erfüllt.

Auf der Basis des Prinzips der Verletzbarkeit lassen sich also die Menschenrechte mit ihrer Universalität ethisch begründen.

IV. Entlastung als Belastung – das Ende des Strebens nach Vollbeschäftigung aus menschenrechtsethischer Sicht

Digitalisierung, Robotisierung und der Einsatz von künstlicher Intelligenz in Gesellschaft und Wirtschaft führen zu folgender Kernkonsequenz: Immer weniger Menschen werden an einer effizienteren und effektiveren Wertschöpfungskette direkt teilnehmen und teilhaben.¹³ Dies bedeutet aus ethischer Sicht, dass aus einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive eigentlich nicht die Menge der zur Verfügung stehenden Mittel die Herausforderung darstellt, sondern vielmehr die Gestaltung eines gerechten Gesellschafts- und Wirtschaftssystems¹⁴ – u.a. hinsichtlich der Verteilung von finanziellen Mitteln und von Teilnahme- und Teilhabechancen, bezüglich der

Chancengleichheit für alle, hinsichtlich der Existenzsicherung für alle Menschen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung unternehmerischer Anreize sowie im Dienste des sozialen Friedens.

Weniger Arbeitszeit und mehr freie Lebenszeit müssen von einem ethischen Standpunkt aus keine schlechte Nachricht sein, denn u.a. ist es vorstellbar, dass bezahlte, den Lebensunterhalt finanzierende Arbeit je nach normativer Ausrichtung

Welche Bereiche benötigen den Schutz der Menschenrechte?

weniger zur Sinn- als vielmehr zur „Unsinntiftung“ beiträgt, die Menschen vom aus ethischer Sicht Wesentlichen ablenkt, ethisch falsche Anreize setzt oder Zwang ausübt, durch Überbelastung Zeit für andere Bereiche der menschlichen Existenz (z.B. für Musse, für politisches Engagement etc.) raubt¹⁵ und Talente der Menschen für eine auf einen bestimmten Zweck ausgerichtete Tätigkeit bindet, der von einem ethischen Standpunkt aus auch problematisch sein kann. Weniger Arbeitszeit kann aus ethischer Sicht zu einer guten Botschaft werden, wenn eine Gesellschaft und ein Wirtschaftssystem entsprechend strukturiert sind, soziale Einbindung ermöglichen bzw. wenn dem Menschen die Entfaltung eines neuen Selbstverständnisses – mehrheitlich unabhängig von einem bezahlten Arbeitsplatz – gelingt. Es gilt sich mit der Frage zu beschäftigen, wozu der Mensch frei ist, wenn er frei von bezahlter Arbeit ist. Reli-

gions- und Weltanschauungsgemeinschaften können hier als gesellschaftliche Akteure eine wichtige Aufgabe in der Begleitung von Menschen im Fragen und auf der Suche nach dem Sinn des Lebens, nach einem Menschenbild und einem Selbstverständnis, in der Schaffung von Räumen für diese Auseinandersetzung, in der theologischen Reflexion, Kritik und Mitgestaltung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Transformationsprozesse zukommen.¹⁶

Diese an Gerechtigkeit orientierte Gestaltung¹⁷ sollte bei der Chancengleichheit für alle ansetzen, damit allen Menschen ein menschenwürdiges¹⁸ Leben gewährleistet werden kann. Gelingt die Schaffung von Chancengleichheit, lässt sich eine „Donutförmige Wirtschaft“¹⁹ unterbinden, d.h. ein Wirtschaftssystem und eine Gesellschaft, in denen sich die Kluft zwischen Arm und Reich exorbitant ausweitet, sodass die Mitte der Gesellschaft wegbricht. Unter Aufrechterhaltung unternehmerischer Anreize und damit verbundener Unterbindung von Demotivation könnte daher eine Entkopplung des Einkommens von Arbeit in Betracht gezogen werden, um allen Menschen ein Überleben und ein Leben als Mensch zu garantieren sowie sozialen Frieden zu ermöglichen.

V. Bedingungsloses Grundeinkommen

Die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens geht in diese Richtung. Der Ansatz kennt verschiedene Ausprägungen und Modelle. Zu ihnen scheinen sie fol-

gende Kernelemente, die eine Definition des bedingungslosen Grundeinkommens prägen können:²⁰ a. Das bedingungslose Grundeinkommen umfasst einen monetären Transfer, dessen Höhe die Existenz des Individuums absichert und seine Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht.

Weniger Arbeitszeit kann zu einer guten Botschaft werden

b. Die Auszahlung erfolgt ohne Bedürftigkeitsprüfung (sozialadministrative Prüfung von Einkommen und Vermögen) und ohne Zwang zur Erwerbsarbeit oder anderen Gegenleistungen. Dies bedeutet, dass das bedingungslose Grundeinkommen existenzsichernd wirkt, gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht, dauerhaft und unabhängig vom Bedarf bezahlt wird und als einkommens- und vermögensunabhängige Transferzahlung einzuordnen ist, die ohne Bedürftigkeits- oder Vermögensprüfung erfolgt.

VI. Society-, Entrepreneurship-, Research-Time-Model (SERT)

Aus menschenrechtsethischer Perspektive – an dieser Stelle gilt es sich nochmals zu vergegenwärtigen, dass die Menschenrechte Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz schützen, die Menschen zum Überleben und zum Leben als Menschen, d.h. mit Menschenwürde, brauchen – erschliesst sich, dass durch die finanzielle Absicherung aller Menschen im Rahmen des Ansatzes des bedingungslosen Grundeinkommens das Überleben aller Menschen



garantiert wird, was positiv zu bewerten ist. Damit wird gleichzeitig ein wesentlicher Beitrag zum sozialen Frieden geleistet. Die Menschenrechte als ethischer Referenzrahmen legen jedoch auch nahe, nicht nur das physische Überleben der Menschen in den Blick zu nehmen, sondern auch das Leben als Menschen – das menschenwürdige Dasein. Durch die Ermöglichung der Teilhabe an der Gesellschaft aller Menschen wird auch das Leben als Menschen – menschenwürdig – aller Menschen angesprochen. Dabei scheint aber nur ein bestimmter Aspekt eines Lebens als Menschen – d.h. mit Menschenwürde – im Blick zu sein. Dies wird besonders deutlich erkennbar, wenn man sich mögliche bisherige Funktionen eines bezahlten Arbeitsplatzes vor Augen führt, die diesbezüglich von Relevanz sind:

- die Möglichkeit zu eröffnen, die Welt mitzugestalten;
- die Option zu schaffen, zur Erreichung eines übergeordneten, ethisch guten Zwecks beitragen zu können;
- zum friedlichen Zusammenleben in Solidarität einen Beitrag leisten zu können;
- die Teilnahme und Teilhabe an wirtschaftlicher Wertschöpfung zu ermöglichen;
- als eine Quelle der Sinnstiftung zu wirken;
- als ein Ursprung von Selbstvertrauen zu dienen;
- Halt zu schenken;
- das Menschenbild mitzubeeinflussen;
- einen eigenen Lebensentwurf zu kreieren, zu gestalten und zu realisieren;

- einen Beitrag zur Entwicklung und Entfaltung eines Selbstverständnisses zu leisten; Identität zu stiften;
- Selbstverwirklichung zu eröffnen;
- Selbstwirksamkeit zu ermöglichen;
- Selbstbestimmung zu fördern;
- die Möglichkeit zu schaffen, auf eigenen Beinen stehen zu können;
- Lob, Anerkennung und Bestätigung zu erhalten;
- Erfolg und Misserfolg zu erleben und Umgang damit zu entwickeln;
- Einfluss, Entscheidungs- und Handlungsspielräume anvertraut zu bekommen bzw. zu erschliessen und zu nutzen;
- sich persönlich weiterentwickeln, sich weiterbilden und dazulernen zu können;
- Förderung der eigenen Talente und Schärfung der eigenen Fähigkeiten zu erfahren;
- die eigene Persönlichkeit zu entfalten;
- in eine bestimmte zweckgebundene Rolle hineinwachsen und diese erfüllen zu können;
- das eigene Selbstwertgefühl mitzuprägen;
- zur Strukturierung des Alltags beizutragen;
- soziale Inklusion zu fördern;
- die Bildung zwischenmenschlicher Beziehungen und Netzwerke zu unterstützen bzw. zu bewirken;
- zur Bildung bzw. zum Zusammenwachsen der Gesellschaft beizutragen;
- mit der Realität vertraut zu machen;
- die Meisterung zwischen Wichtigem und Unwichtigem sowie Prioritätensetzung zu erlernen bzw. zu verbessern;

- potentiell Anreize für Unternehmertum zu schaffen;
- potentiell Anreize für Innovation auszulösen;

Darüber hinaus wäre der Zugang zu einem bezahlten Arbeitsplatz idealerweise so gestaltet, dass Chancengleichheit verwirklicht werden würde.

Über diese grundsätzliche Betrachtung hinaus wären nun die einzelnen spezifischen Menschenrechte zu Rate zu ziehen,

Keine Glorifizierung und Mystifizierung von bezahlter Arbeit

um zusätzliche Funktionen, die bisher von der bezahlten Arbeit erfüllt worden sind und die Menschenrechtsrelevanz aufweisen, zu identifizieren, was im Rahmen dieses Beitrags aus Platzgründen nicht geschehen kann. Bei beidem gilt es jedoch, eine Glorifizierung und eine Mystifizierung von bezahlter Arbeit zu verhindern, eine differenzierte Betrachtung von bezahlter Arbeit vorzunehmen, Arbeit immer im Zusammenspiel mit Ruhe und Erholung zu verstehen und sich jedoch vor Augen zu halten, dass Arbeit für den Menschen da ist und nicht die Menschen für die Arbeit da sind.

All diese bisherigen Funktionen eines bezahlten Arbeitsplatzes kann ein bedingungsloses Grundeinkommen nicht abdecken, sodass sich die Frage stellt, ob möglicherweise durch eine Anpassung des Ansatzes des bedingungslosen Grundeinkommens eine Erfüllung einiger – oder

vielleicht aller – dieser Aufgaben erreicht werden kann.

Die Beschäftigung mit dieser Frage erhält noch mehr Bedeutung einerseits durch Begleiterscheinungen und Kollateralphänomene der „digitalen Transformation“, die sich als Tendenzen der Vereinsamung, der individuellen Isolation und der Degeneration der Fähigkeit zur zwischenmenschlichen Interaktion zusammenfassend beschreiben lassen.

Andererseits erhält die Auseinandersetzung mit dieser Frage noch zusätzliches Gewicht durch die Überlegung, dass Aufgaben von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung – insbesondere Tätigkeiten, die auf zwischenmenschlichen Interaktionen und Beziehungen beruhen – sicherlich nicht ausgehen, wenn nicht sogar massiv zunehmen werden. Beispielsweise werden die demographische Entwicklung und ihre Beschleunigung auf der Basis des medizinischen Fortschritts dazu führen, dass u.a. mehr Generationen von Menschen gleichzeitig leben, sodass die Bedeutung von Bemühungen zur intergenerationellen Verständigung zunehmen wird.

Eine Anpassung des Ansatzes des bedingungslosen Grundeinkommens hin zu einem Society-, Entrepreneurship-, Research-Time-Model (SERT) könnte hier weiterhelfen. Das SERT dient dem Ziel, dazu beizutragen, dass alle Menschen überleben und als Menschen – d.h. mit Menschenwürde – leben können. Es basiert auf der einen Seite auf der Enrichtung eines Grundeinkommens, das nicht nur die fi-



nanzielle Absicherung der physischen Existenz abdeckt, sondern ein menschenwürdiges Leben ermöglicht. Auf der anderen Seite – und hier wird an der Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens substantiell geschraubt – besteht es aus einem Engagement von jedem Menschen für die Gesellschaft (Society-Time), das im Gegenzug zur Grundsicherung von jedem Menschen verlangt wird. In Analogie zum existierenden und jahrzehntelang erprobten Modell des Schweizerischen Zivildienstes könnte jeder

Grundsicherung und Engagement jedes Menschen für die Gesellschaft

Mensch in einem aus einer breiten Auswahl von Optionen selbst gewählten Bereich zum gesamtgesellschaftlichen Wohl beitragen. Aus menschenrechtsethischer Perspektive ist hier besonders die Selbstbestimmung jedes Individuums in der Wahl des Bereichs des eigenen Beitrags zum gesamtgesellschaftlichen Wohl von Bedeutung. Der zeitliche Umfang dieses gesamtgesellschaftlichen Engagements wäre für alle gleich.

Das Wirtschaftssystem einer sozialen Marktwirtschaft zeichnet sich zum einen durch seine auf den Prinzipien von Solidarität und Gerechtigkeit beruhenden sozialen Netze aus. Zum anderen setzen die Prinzipien der Fairness und der Wettbewerbsfreiheit sowie die Marktlogik Anreize für Bildung, Wissenschaft und Forschung, für Innovation sowie für Unternehmertum. Diese Ziele erweisen sich als wesentlich für den Fortschritt einer Gesellschaft. Daher

berücksichtigt das SERT die Förderung des Strebens nach diesen Zielen, indem ein Engagement in Bildung, Forschung und Wissenschaft, in Innovation und in Unternehmertum Gründe für eine Reduktion oder sogar für eine Befreiung von der „Society-Time“ bedeuten. So können Anreize für Bildung, Wissenschaft und Forschung, für Innovation sowie für Unternehmertum geschaffen werden.

Der Sorge um den hohen administrativen Aufwand ist mit einer digitalen Antwort zu begegnen. Alle Supervisions-, Reporting- und Controlling-Prozesse sind digitalisierbar, und natürlich sind auch Lösungen basierend auf der „Blockchain“-Technologie in den Blick zu nehmen.

Der Sorge um Missbrauch ist mit der wohl realistischen Einschätzung zu begegnen, dass dieses System wie jedes andere System Versuche von Missbrauch kennen wird. Solange diese eine statistisch irrelevante kleine Zahl umfassen, was aufgrund der digitalen Supervisions-, Reporting- und Controlling-Prozesse zu erwarten ist, besteht kein Anlass zu Besorgnis. Zumal durchaus auch zu berücksichtigen ist, dass selbst im Falle von Missbrauch das gesamtgesellschaftliche Engagement weitaus höher ausfällt als bei einem bedingungslosen Grundeinkommen.

VII. Schlussbemerkungen

Die Betrachtung der „digitalen Transformation“ – insbesondere mit ihren Auswirkungen auf die Arbeitswelt – und der Idee

eines bedingungslosen Grundeinkommens aus einer menschenrechtsethischen Perspektive resultiert in einer Problemanzeige, die menschenrechtsethische Herausforderungen identifiziert. Diese ergeben sich in Bereichen, die sowohl bei der „digitalen Transformation“ und ihren Folgen für die Arbeitswelt als auch beim bedingungslosen Grundeinkommen Menschenrechtsrelevanz aufweisen. Das Society-, Entrepreneurship-, Research-Time-Model (SERT) kann als möglicher Lösungsansatz skizziert werden, der sicherlich noch einer Vertiefung und weiterer – insbesondere interdisziplinärer – Anreicherung bedarf. Vielleicht kann das SERT ja als Impuls für ein weiterführendes interdisziplinäres Gespräch zum Modell selbst sowie zu den damit verbundenen Fragen wirken.

ANMERKUNGEN

- ¹ Überarbeitete Fassung meines Vortrags vom 8. Mai 2018 an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Salzburg.
- ² Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), Weissbuch. Arbeiten 4.0. Arbeit weiter denken (2017) 48.
- ³ Vgl. Schumpeter, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie (München ³1972) 134–142.
- ⁴ Vgl. u. a. Frey/Osborne, The future of employment: how susceptible are jobs to computerisation? (Oxford 2013) 7–72; McKinsey Global Institute, Jobs lost, jobs gained: What the future of work will mean for jobs, skills, and wages (Online 2017).

- ⁵ Vgl. Hessler, Zur Persistenz der Argumente im Automatisierungsdiskurs, in: APuZ 66 (18-19/2016) 17–24.
- ⁶ Vgl. Floridi, Die 4. Revolution. Wie die Infosphäre unser Leben verändert (Berlin 2015) 53.
- ⁷ Vgl. dazu Brynjolfsson/McAfee, The Second Machine Age. Wie die nächste digitale Revolution unser aller Leben verändern wird (Kulmbach ⁵2015) 41.
- ⁸ Vgl. Wilhelms, Wie die Digitalisierung das Verhältnis des Menschen zu seiner Arbeit verändert. Versuch einer Kritik, in: Amosinternational 12 (2018) 3–9, hier 3.
- ⁹ Ebd. 3–9.
- ¹⁰ Vgl. zu einer Kritik des Strebens nach Perfektion des Menschen Sandel, The Case Against Perfection: Ethics in the Age of Genetic Engineering (Cambridge 2007).
- ¹¹ Vgl. Kirchschräger, Wie können Menschenrechte begründet werden? Ein für religiöse und säkulare Menschenrechtskonzeptionen anschlussfähiger Ansatz (Münster 2013); Ders., Das Prinzip der Verletzbarkeit als Begründungsweg der Menschenrechte, in: FZPhTh 62 (1/2015) 121–141.
- ¹² Vgl. Runggaldier, Deutung menschlicher Grunderfahrungen im Hinblick auf unser Selbst, in: Rager/Quitterer/Runggaldier (Hrsg.), Unser Selbst – Identität im Wandel neuronaler Prozesse (Paderborn ²2003) 143–221.
- ¹³ Vgl. Kirchschräger, Roboter und Ethik, in: Aktuelle Juristische Praxis, 26/2 (2017) 240–248.
- ¹⁴ Vgl. Kirchschräger, Gerechtigkeit und ihre christlich-sozialethische Relevanz, in: ZkTh 135 (4/2013) 433–456.

- ¹⁵ Vgl. Arendt, Vita activa oder Vom tätigen Leben (München 2001).
- ¹⁶ Vgl. Kirchschräger, Religionen als moralische Akteure, in: Bergold/Sautermeister/Schröder (Hrsg.), Dem Wandel eine menschliche Gestalt geben. Sozialethische Perspektiven für die Gesellschaft von morgen. Festschrift zur Neueröffnung und zum 70-jährigen Bestehen des Katholisch-Sozialen Instituts (Freiburg i.B. 2017) 133–158; Ders., Menschenrechte und Religionen. Nichtstaatliche Akteure und ihr Verhältnis zu den Menschenrechten (Paderborn 2016); Ders. (Hrsg.), Die Verantwortung von nichtstaatlichen Akteuren gegenüber den Menschenrechten (Zürich 2017).
- ¹⁷ Vgl. Kirchschräger, Globale Gerechtigkeit aus einer finanzethischen Perspektive, FZPhTh 63 (2/2016).
- ¹⁸ Vgl. dazu Kirchschräger, Missachtung der Menschenwürde als Schlüsselerfahrung, in: Krämer/Vellguth (Hrsg.), Menschenwürde. Diskurse zur Universalität und Unveräusserlichkeit, Theologie der Einen Welt Bd. VIII (Freiburg i.B. 2016) 193–206.
- ¹⁹ Vgl. Keen, Das digitale Debakel (München 2015).
- ²⁰ Vgl. Schneider/Dreer, Grundeinkommen in Österreich? (Studie, Februar 2017).

Wir danken dem Medienhaus Verlag Österreich (NWV) für die freundliche Genehmigung des (leicht gekürzten) Nachdrucks.

Zur Person: Peter G. KIRCHSCHLÄGER ist Professor für Theologische Ethik und Leiter des Instituts für Sozialethik an der Universität Luzern.

Sich im hohen Alter in den Spiegel schauen können ...

Roland CERNY-WERNER
im Gespräch



Wie lange lehren Sie schon bei den THEOLOGISCHEN KURSEN?

Ich unterrichte seit nunmehr 8 Jahren im Rahmen der Theologischen Kurse.

Welches Fach tragen Sie bei den THEOLOGISCHEN KURSEN vor?

Kirchengeschichte

Was ist Ihnen im Theologischen Kurs in Ihrem Fach besonders wichtig?

Im besonderen Maße möchte ich die Schwerpunkte auf drei Faktoren legen:

1. Die Vielfältigkeit von Kirche in ihren historischen Verläufen
2. Die Multiperspektivität und interdisziplinäre Verschränkung in der Kirchengeschichte
3. Die Perspektive auf (Kirchen-)Geschichtsschreibung als retrospektiver Konstruktionsprozess, der menschengemacht ist

Haben Sie selbst beim Lehren im Theologischen Kurs auch neue Einsichten gewonnen?

Die Bedeutung von historischen Zusammenhängen und deren Verflechtung in das Leben der Kirche, auch heute noch, wird

bei den vielen spannenden Fragen der Teilnehmer*innen – nicht zuletzt aus ihren biografischen und beruflichen Kontexten heraus – immer wieder deutlich und fordert angenehm heraus.

Welche Erfahrung bei den THEOLOGISCHEN KURSEN haben Sie in besonders guter Erinnerung?

Neben dem schon Genannten auch die vielen spannenden Anregungen und fundierten Diskussionen mit den Kursteilnehmer*innen aus allen Bereichen der Gesellschaft und aus allen Teilen Österreichs sind sehr angenehm – auch das abendliche lockere Zusammensitzen, bei einem Seidl oder einem Aichel, sind immer wieder schöne Erfahrungen.

Welche theologische Frage beschäftigt Sie zurzeit am intensivsten?

Es sind mehrere Fragen:

- Die Bedeutung von Synodalität in der Kirche, mit einem besonderen Augenmerk auf die Zeit nach dem II. Vaticanum.

- Die Friedensdiplomatie des Vatikans im Kontext des Kalten Krieges.
- Aber auch die Frage der Bedeutung von Frauen und deren Rollenzuschreibung in der (Kirchen-)Geschichtsschreibung, gewinnt immer mehr an Relevanz für mich in Forschung und Lehre.

Von welcher Theologin /welchem Theologen haben Sie am meisten gelernt?

Das ist eine sehr schwierige Frage, denn derer gibt es viele. Hervorheben für mich möchte ich vielleicht Walter Kasper als weltoffenen Denker der Nachkonzilszeit, aber auch die feministische Theologin Nelle Morton und mit einer postkolonialen Perspektive Theologie betreibenden Kolleginnen wie z. B. Judith Gruber von der KU Leuven, prägen mein theologisches Denken mit.

Ihre aufregendste Bibelstelle?

„Fürchte dich nicht, denn ich habe dich befreit. Ich habe dich bei deinem Namen gerufen, du gehörst zu mir. Wenn du durch Wasserfluten gehst, bin ich bei dir. Reißende Ströme spülen dich nicht fort. Wenn du durchs Feuer gehst, verbrennst du nicht. Die Flammen können dir nichts anhaben.“ (Jesaja 43,1b-2)

Welches Buch lesen Sie gerade?

„Im Menschen muss alles herrlich sein“ von Sasha Marianna Salzmann, ein Buch zum Zerfall kommunistischer Regime – für mich als ehemaligen DDR-Bürger ein intensives und aufregendes Buch.

Welche Musik hören Sie gerne?

Ein französischer Komponist und Musiker elektronischer Musik begleitet mich nun schon seit einigen Jahren: Thylacine. Aber auch deutschsprachiger und italienischer HipHop (z.B. Yasmo und die Klangkantine / Antilopengang / Assalti Frontali) und Pop (Sia) sind auf meiner Playlist zu finden. Als Waldhornspieler finden sich dort jedoch genauso Smetana, Dvořák oder Bruckner.

Was machen Sie am liebsten in Ihrer Freizeit?

Als Neu-Salzbürger bin ich natürlich von den Bergen, die mich dort umgeben, sehr angetan und versuche in ihnen hin und wieder Zeit zu verbringen. Gute Gespräche mit Freund*innen erfüllen mich aber am meisten und wenn es die Zeit zulässt, lege ich auch gern einmal die Füße bei einer intelligenten Serie hoch oder genieße ein Portion Popcorn bei einem Blockbusterfilm im Kino.

Wo fühlen Sie sich kirchlich zu Hause?

Schon im Salzburger Dom, aber in meiner Jugend in Jena auch in kirchlichen Jugendprojekten, nicht nur katholisch, wie z. B. der JG-Mitte in Jena.

Mit wem würden Sie gerne einmal einen ganzen Tag verbringen?

Mit der Malerin Artemisia Gentileschi, ein Star der Barockzeit, die das Schicksal der allermeisten Malerinnen in der Geschichte teilte, von Männern (ab dem 18. Jahrhundert) nicht in Ausstellungen integriert worden zu sein. Sie hat spannende (durchaus theologische) Perspektiven z. B. auf

die biblische Judith präsentiert, die diese Frauen als aktiv, stark und bewusst handelnde Personen zeigen.

Im hohen Alter in den Spiegel schauen zu können und die Person, die sich mir dort zeigt, wohlwollend betrachten zu können.

Welches Ziel wollen Sie noch erreichen?

Herzlichen Dank für Ihre Antworten!

Zur Person:

Assoz. Prof. MMag. Dr. Roland CERNY-WERNER hat Neuere & Neueste Geschichte, Erziehungswissenschaft und Alte Geschichte an der Friedrich Schiller Universität in Jena sowie Katholische Fachtheologie an der Paris Lodron Universität Salzburg studiert. Seine Schwerpunkte sind u. a.: Kirchengeschichte mit besonderem Schwerpunkt auf kirchlicher Zeitgeschichte, Politische Bildung und Antisemitismusforschung. Als Assistenzprofessor ist er seit 2016 (vorher seit 2010 Universitätsassistent) im Fachbereich Bibelwissenschaft und Kirchengeschichte an der Katholisch Theologischen Fakultät der Universität Salzburg tätig sowie Mitglied im Zentrum zur Erforschung des Christlichen Ostens und im Zentrum für Jüdische Kulturgeschichte (beide ebenfalls Universität Salzburg).

Was der Verein der FREUNDE der THEOLOGISCHEN KURSE bringt

Vor 15 Jahren wurde der Verein der FREUNDE der THEOLOGISCHE KURSE gegründet. Die Zahl der Mitglieder ist seither auf rund 500 angewachsen. Durch ihre Mitgliedschaft bekundet eine große Zahl an Absolventinnen und Absolventen, aber auch Teilnehmende an anderen Angeboten der THEOLOGISCHEN KURSE Ihre Verbundenheit mit unserer Institution. Ihre jährlichen Beiträge sind für uns von unschätzbarem Wert. Durch die Unterstützung der FREUNDE – ergänzt durch Einzelspenden – konnten wir in den vergangenen Jahren folgende Projekte realisieren:

- Umstellung auf Online-Lehre während der Lockdowns
- Ausbau der Online-Veranstaltungen (Streaming-Ausrüstung, zusätzliche Notebooks, Lizenzkosten Zoom und BigBlueButton)
- Sonderheft „60 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil“ (Mai 2022)
- Relaunch der Website und die Printwerbung (Mai 2022 bis Februar 2023)
- SEO – Suchmaschinen-Optimierung (ab Jänner 2023)
- Online-Marketing mit Firma eMAGNETIX (ab April 2023)

Kurz: Die FREUNDE der THEOLOGISCHEN KURSE leisten einen unverzichtbaren Beitrag für die Innovation und die zeitgemäße Bewerbung unserer Kursangebote. **VIELEN DANK!**

Impressionen von der Studienreise Kaiserdom im April 2024: Dom zu Trier | Dom zu Speyer | Karlsthron, Aachen | Dom zu Speyer | Dom zu Aachen | Dom zu Worms | Kölner Dom | Jüdischer Friedhof Worms | Michaelskirche Fulda | Propheten am Fürstenportal, Bamberger Dom | Porta Nigra, Trier | Krypta der Michaelskirche Fulda | Karlsbüste, Aachen | Konstantinbasilika, Trier





Jüdischer Friedhof in Worms

(c) THEOLOGISCHE KURSE



Scan mich ein!

THEOLOGISCHE KURSE
Institut Fernkurs für theologische Bildung
Wiener Theologische Kurse
AKADEMIE am DOM

1010 Wien, Stephansplatz 3
Tel.: +43 1 51552-3703
office@theologischekurse.at
www.theologischekurse.at

Qualitätstestiert nach LQW und Ö-Cert | Mit freundlicher Unterstützung von:

Österreichische
Bischofskonferenz

KATHOLISCHE KIRCHE
Erzdiözese Wien

FORUM
Katholischer
Erwachsenenbildung
in Österreich

Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung